

HAUSORDNUNG

für das Amtsgebäude Bezirksgericht Murau

A Allgemeines

1. Alle Personen, die das Gerichtsgebäude in Murau betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.
2. Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Murau, in deren Abwesenheit von der Stellvertreterin ausgeübt.
3. Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während einer Verhandlung obliegt dem/der jeweiligen (vorsitzenden) RichterIn.
4. Im gesamten Amtsgebäude besteht ein generelles Fotografier- und Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten, die ausschließlich diesen Zwecken dienen. Außerhalb von Verhandlungen können Ausnahmen von dem Leiter der Dienststelle bewilligt werden (§ 22 MedienG, § 228 Abs 4 StPO).

B Sicherheit im Gerichtsgebäude

Zum Schutze der sich im Gerichtsgebäude Murau aufhaltenden Personen sowie zur Sicherung des Objektes und sonstiger Sachwerte wird angeordnet:

1. Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gebäude:

- 1.1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz – GOG).
- 1.2. Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, beim Betreten des Gebäudes dem Kontrollorgan oder dem hiezu bestimmten Kontrollorgan zu übergeben (§§ 1 Abs. 2 und 3, 6 GOG). Beim

Verlassen des Gebäudes werden sie gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt; in diesem Fall wird die Sicherheitsbehörde verständigt, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückbehalten und deren Verfügung abgewartet (§ 6 Abs 1 und 2 GOG).

1.3. Von diesem Verbot ausgenommen sind

- a) zum Führen einer bestimmten Waffe befugte, im Gerichtsgebäude eingesetzte Kontrollorgane (Sicherheitsdienste),
- b) Personen, die in Erfüllung ihres dienstlichen Auftrages eine Waffe mit sich führen,
- c) Personen, die zufolge eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzubringen haben oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).

2. Sicherheitskontrollen:

2.1. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbotes einer Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude können in diesem jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Personen (Organe der öffentlichen Sicherheit, Kontrollorgane der Sicherheitsdienste, Sicherheitsbeauftragter) ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe in das Gerichtsgebäude (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

2.2. Ausgenommen in Fällen des begründeten Verdachts der unerlaubten Mitnahme einer Waffe oder des Vorliegens besonderer Umstände (erhöhte Alarmstufe) sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, weiters Bedienstete der Justizanstalt Leoben sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Verteidiger, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten keiner genaueren Sicherheitskontrolle zu unterziehen, wenn sie bekannt sind oder sich mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis legitimieren und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz gestattet wurde (§ 2 Abs 2 und 3 GOG).

- 2.3. Zur Einhaltung der Sicherungsvorschriften im Amtsgebäude ist es notwendig, alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes oder Ähnliches ist daher unzulässig.
- 2.4. Personen die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe selbständig ordnungsgemäß außerhalb des Gebäudes zu verwahren bzw. dem Sicherheitsdienst zur Verwahrung zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Amtsgebäude – allenfalls unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt – verwiesen (§ 5 GOG). Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.

3. Weitere Sicherheitsvorkehrungen:

Aus besonderem Anlass können im Einzelfall weitere Maßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere:

- 3.1. Durchführung von Personendurchsuchungen und Sachkontrollen (zB Gepäck) durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane (§ 3 Abs 1 GOG) im gesamten Gebäude.
- 3.2. Verbot des Zugangs für bestimmte Personen in das Amtsgebäude bzw. Anordnung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote).
- 3.3. Beschränkung der Zutrittsberechtigung zu Gericht oder zu bestimmten Verhandlungen in Ausnahmefällen.
- 3.4. Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür.

C Sonstige Anordnungen:

1. Das Mitnehmen von Tieren in das Amtsgebäude ist untersagt; ausgenommen hievon sind Begleithunde behinderter Personen oder Diensthunde. Für Begleithunde gilt Maulkorb- und Leinenzwang.
2. Im gesamten Amtsgebäude gilt Rauchverbot (§ 13 Tabakgesetz).
3. Für den Ein- und Austritt in das Amtsgebäude ist ausschließlich nur der im Parterre gelegene Haupteingang vorgesehen. Es ist verboten Personen durch Nebeneingänge,

insbesondere durch die Notausgänge einzulassen.

4. Sämtliche Amtsräume sind auch bei kurzfristigen Verlassen grundsätzlich zu versperren (ausgenommen bei einem Räumungsalarm). Von außen zugängliche Fenster im Erdgeschoss sind beim Verlassen der Aktenlager geschlossen zu halten.
5. Die Verhandlungssäle sind nach Abschluss der Verhandlungen zu versperren.

D Allgemeine Hinweise:

1. Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Amtsgebäude gewiesen worden ist oder wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen (§ 7 GOG).
2. Alle Personen, die sich im Amtsgebäude aufhalten, haben den Sicherheitsanordnungen der hiezu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Gerichtsordnung sind diesen umgehend zu melden.
3. Auf die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere § 1 bis 14, wird hiemit ebenso ausdrücklich, verwiesen, wie auf die Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden (Sicherheitsrichtlinie September 2017).

Bezirksgericht Murau
Murau, am 2. November 2021
Mag. Maria Katrin Stadlober, Vorsteherin des Bezirksgerichtes
